

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff:	Mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Tübingen GmbH und deren Tochterunternehmen im Bereich der Regenerativen Stromerzeugung im Jahr 2020
Bezug:	Vorlagen 410/2013, 165/2015, 411/2015, 72/2016, 151/2017, 115/2018, 119/2019 und 64/2020
Anlagen:	Anlage 1 Übersicht mittelbare Beteiligungen 2020 Anlage 2 Beteiligungsstruktur Solarparks

Zusammenfassung:

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) hat sich im Jahr 2020 mittelbar über die Ecowerk GmbH an drei weiteren Solarpark GmbH & Co. KGs beteiligt. Zum 31.12.2020 hielt die Ecowerk GmbH 100% der Kommanditanteile an diesen Gesellschaften. Die Ecowerk Verwaltungs GmbH ist Komplementärin der neuen Projektgesellschaften. Für diese Beteiligungen wurden insgesamt 3.521.500 Euro Eigenanteile benötigt. Die Ecowerk GmbH hat für die Bereitstellung dieser Eigenanteile eine Kapitaleinlage in Höhe von 3.500.000 Euro von der swt erhalten.

Im Jahr 2020 wurden keine Geschäftsanteile verkauft, die im Rahmen der sogenannten Vorratsbeschlüsse (Vorlagen 410/2013, 165/2015 und 140/2019) realisiert wurden.

Übersicht Vollzug Vorratsbeschluss zum Stand 31.12.2020:

Höchstbetrag Eigenanteile lt. Vorratsbeschlüsse	75.000.000 €
Realisierte Beteiligungen 2014	-12.779.000 €
Realisierte Beteiligungen 2015	-11.093.500 €
Realisierte Beteiligungen 2016	-8.253.644 €
Realisierte Beteiligungen 2017	-1.777.420 €
Realisierte Beteiligungen 2018	0 €
Realisierbare Beteiligungen 2019	-1.200.000 €
Realisierte Beteiligungen 2020	-3.521.500 €
Summe realisierte Beteiligungen	38.625.064 €
Wiederveräußerung/Gutschrift 2016	3.853.260 €
Freie Mittel aus Vorratsbeschluss (Stand: 31.12.2020)	40.228.196 €

Finanzielle Auswirkungen

Die Universitätsstadt Tübingen hat für die Darlehen, welche die swt zur Finanzierung der Kapitaleinlage in die Ecowerk GmbH benötigt hat, eine Ausfallbürgschaft übernommen. Die Bürgschaftsgebühren sind im städtischen Haushalt eingeplant.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Gem. § 105a GemO bedarf jede Beteiligung der Stadtwerke und deren Töchter an weiteren Gesellschaften der Zustimmung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Entscheidung über die Zustimmung der Stadt wird vom Gemeinderat getroffen. Dieser hat mit Beschluss der Vorlagen 410/2013, 411/2015 und 140/2019 allen direkten und indirekten Beteiligungen der swt und deren Tochterunternehmen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung in den kommenden 5 Jahren im Voraus zugestimmt soweit diese:

1. in Summe zu einer Steigerung der Eigenerzeugungskapazität von bis zu 300.000 MWh/a führen
2. im Aufsichtsrat nach dem vereinbarten Verfahren behandelt wurden
3. die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen dieser Beteiligungen den Anforderungen des § 105a GemO Baden-Württemberg entsprechen
4. der Eigenkapitalanteil in Summe nicht mehr als 75 Mio. Euro beträgt

Beteiligungen, die im Rahmen dieses sogenannten Vorratsbeschlusses realisiert werden, bedürfen daher keiner Einzelgenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die o.g. Beschlüsse enthalten auch eine Zusage, dass der Gemeinderat einen jährlichen Bericht über die realisierten Projekte erhält.

2. Sachstand

Die Ecowerk GmbH hat im Jahr 2020 alle Gesellschaftsanteile an der Solarpark Absberg GmbH & Co. KG, der Solarpark Gefrees GmbH & Co. KG und der Solarpark Karstädt GmbH & Co. KG erworben.

Für den Erwerb dieser drei Solarpark GmbH & Co.KG mit einer Gesamtinvestition von 10.751.500 Euro wurde insgesamt ein Eigenkapital in Höhe von 3.521.500 Euro benötigt. Der bei der Ecowerk GmbH entstandene zusätzliche Kapitalbedarf wurde durch eine Kapitaleinlage der swt in Höhe von 3.500.000 Euro gedeckt.

Die Anlagenleistung der drei Solarparkanlagen beträgt insgesamt 13.285 kWp und der erwartete Stromertrag beträgt 13.850 MWh pro Jahr.

Der Solarpark Absberg GmbH & Co. KG liegt auf dem Gebiet der Marktgemeinde Absberg im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Bayern). Die Anlagenleistung beträgt 4.754 kWp und der erwartete Stromertrag beträgt 5.060 MWh pro Jahr.

Der Solarpark Gefrees GmbH & Co. KG liegt auf dem Gebiet der Stadt Gefrees im Landkreis Bayreuth (Bayern). Die Anlagenleistung beträgt 4.740 kWp und der erwartete Stromertrag beträgt 4.960 MWh pro Jahr.

Der Solarpark Karstädt GmbH & Co. KG liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Karstädt im Landkreis Prignitz (Brandenburg). Die Anlagenleistung beträgt 3.791 kWp und der erwartete Stromertrag beträgt 3.830 MWh pro Jahr.

Die Projekte wurden von der Energiekontor AG, einem der größten Projektentwickler im Erneuerbaren-Energien-Bereich, erworben.

Der Aufsichtsrat der swt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 dem Erwerb der Solaranlagen und damit der Beteiligung der Ecowerk GmbH an den o.g. Solarparkgesellschaften zugestimmt.

Gemäß § 105a GemO darf die Stadt einer Beteiligung der swt an weiteren Unternehmen nur zustimmen, wenn u.a. folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Öffentlicher Zweck und Subsidiaritätsprinzip
Der Erwerb der drei Solarpark GmbH & Co. KG dient dem Zweck, die regenerative Stromerzeugung der swt zu erhöhen. Damit kommen die swt dem vorgegebenen Ziel des Aufbaus von Erzeugungskapazitäten zur Abdeckung von mindestens 75% des Stromabsatzes in Tübingen zu verwirklichen, ein weiteres Stück näher. Aufgrund der im Jahr 2020 realisierten Projektübernahme kann die Stromerzeugung der swt um rund 13.850 MWh erhöht werden. Damit konnten die von der Gesellschafterin vorgegebenen Prämissen des Klimaschutzes weiterverfolgt und die Zielsetzung der Kommunalen Daseinsvorsorge unterstützt werden.
- b) angemessener Einfluss
Die Stadt übt einen angemessenen Einfluss über die direkte 100% Beteiligung an der swt und die mittelbare 100% Beteiligung an der Ecowerk GmbH auf die neu erworbenen Solarparkgesellschaften aus.
- c) Haftung der Stadt ist auf ihre Leistungsfähigkeit begrenzt.
Die Stadt haftet über die swt und deren Kapitaleinlagen in die Projektgesellschaften.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung informiert den Gemeinderat über die im Jahr 2020 im Rahmen der Vorratsbeschlüsse realisierten Beteiligungen.

4. Lösungsvarianten

keine

Dieser Bericht erfolgt im Vollzug der Beschlüsse zu den Vorlagen 410/2013, 411/2015 und 140/2019 sowie der Genehmigung dieser Beschlüsse durch die Rechtsaufsichtsbehörde.